

# BUNDES DENKMALAMT

WIEN I. HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON: R 26-0-72, R 27-0-40  
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Abschrift

21.881/53

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE SAHL AUFZUFERN

Grasalbhöhle in Dürnthal bei Weiz,  
Stellung unter Denkmalschutz.

Herren Peter Reisinger, Dürnthal Nr. 4, Post Weiz, Steiermark.  
Frau Marie Reisinger, " " " "  
Herren Rochus Schneiger, " " " 17, " "  
Frau Johanna Schneiger, " " " 17, " "  
Herrn Hermann Reifer, " " " 4, " "

Das Bundesdenkmalamt stellt hiermit gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1 des Bundesdenkmalgesetzes vom 26.6.1928, BGBL. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß die Grasalbhöhle in Dürnthal bei Weiz, Steiermark sowie die Umgebung des Einganges dieser Höhle als ein Naturdenkmal zu betrachten ist, um dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse in Sinne des § 1, Abs. 1 des bezoogenen Gesetzes besteht.

Die Grasalbhöhle werden durch diese Unterschlagsstellung öffentlich ständige Besichtigungen erlaubt, zur Zeit der Verfüzung berechtigt sind Herrn Hermann Reifer in Dürnthal Nr. 4, Post Weiz alle Kinder unterliegenden Höhlträume unter den heutigen im Eigentum von Peter und Maria Reisinger exklusiv gehörenden Grundstücken 44 und 45/2, 1., 2., 4., welche in kleinen Teilen auch unter der im Eigentum von Rochus und Johanna Schneiger stehenden Grundfläche 45/1, E. 2. 17 der Katastralgemeinde Dürnthal, Gemeinde Weizhaid bei Weiz, Steiermark.

Als Umgebung der Höhle werden unter Besitz gestellt: der Verplatz vor dem Höhleingang im Umkreis von 25 Metern auf Parzelle 44.

Der über der Höhle befindliche Mischwaldstreifen auf Grundparzelle 44 im Durchmesser von 80 Meter breite ab 1930 eigentlich Parzellen 44/2 geno. ist ebenfalls unter Besitz gestellt. Zum Schutze der Tropfsteine und Verbinderungen und im Interesse der Bildung solcher Auffüllungsprodukte ist dieser Platz in Zukunft so zu bebauen, daß auf dem Bergplateau bis 200 m oberhalb des Höhleinganges die Holzaufzüge nur im Winterbetrieb erfolgen darf, wobei ausser allen sonstigen 900 Metern auch kleiner Kalkflockenverzehr verboten. In diesen umgrenzten Gebiet ist die Streugrenze untersagt.

Vor diese Stellung unter Denkmalschutz vor behobend:

In den ausgedehnten Hallen der im Schieferkalk liegenden Höhle ist ein außerordentlich reicher Tropfstein- und Sinterschmuck angebildet. Die "Große Höhle" mit 9 Meter

11.

Hohes Trockensteinalmholz und die sogenannten Galerien mit einer grossen Zahl von hohlenkernigen Rüttelholzbaumarten stellen eine sehr seltene Pionierfläche dar. Diese Fläche ist sonst als Pionierwald von besonderer Eigentümlichkeit, dass dieses Gebiet, die Möhlinobstwiesen, zu vergleichenden gesuchten Studien vor allen über den seitlichen Zugangsholzgräben hinreichend untersucht und unterschaut wird. Gibt der Bühl nach vorn oder zurückseitlich keine Bedeutung.

Ab diese Stellung unter den Kalksteinen kann sich die in den überlieferten Naturhölzern festgelegte besondere Rechteid (§ 3, 4, 6) und diese Gesetze, die auf die Einzelbeschaffung der Holzbestände ihrer beständlichen Menge und der Inhalte und der Preislistensammlungen geben.

Dort die Verhüttung eines noch den Naturholzmarkts nicht unterstellten Naturholzes vorliegende Vermögens in diesem welche die "Gesamt" des besondern Wertes oder die "Naturholzverbrauchsfähigkeit" gebaut, das beschreibt Holz, welches man kaufen darf, um die unbedingt erforderlichen Anträge in ein solches Volumensatz ohne vorherige Zustimmung des Händeldeckers laut der gewonneen werden, doch ist hierüber Sicherheit freie an Gewalbe zu erzielen.

Die Verhüttung oder Verarbeitung dieser Naturholzmarkts ist der Verhüttungsverhälter (Verhälter) unter Naturnaturholz, der Naturholzverbrauchsfähigkeit seiner zuständigen Polizei unter Naturnaturholz unter Naturnaturholz nicht durch eine Verhüttung oder Verarbeitung nicht berührt.

Verhüttungen und Verarbeitungen unter Naturnaturholz verboten führt Verordnungsbehörde oder Landespolizeipräfektur Naturnaturholz jeder Art sowie Verhüttung in Bühlernholz, Holzverarbeitung jeder Art in Naturholz oder Karsverarbeitung, die unter Verhüttung stehen.

Wer wird von der Verhüttung obhärgt werden § 25 dieses Gesetzes bestraft außer Amtmann noch § 16 des Gesetzes von 1860. Lediglich der Holzverarbeitung, das Fräheren Bühlernholz oder Karsverarbeitung, die unter Verhüttung stehen.

Gewalbe ist bestimmt, dass Bühlernholz und Karsholz beim Kauf oder Leihen oder Verkauf von den Kaufmannen bestimmt sind für Kauf- und Verkäufe, die Villenbauwerke, Säule, etc.

Eigentümer, Käufleute oder Leihgeber, bzw. Verhüttungsbehörden oder Bühlernholz und Karsverarbeitung, die unter Verhüttung bestimmt sind für Kauf- und Verkäufe, die Villenbauwerke, Säule, etc.

Von 1. März 1929.

L.V. Dr. Martin Lüthi